

§ 49 T-HG Strafbestimmungen

T-HG - Heimgesetz 2005, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.05.2025

1. (1)Wer

1. a) ein Heim betreibt, ohne dies nach § 4 der Landesregierung schriftlich zu melden, oder

2. b) ein Heim trotz Untersagung des Betriebes nach § 14 Abs. 4 betreibt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10.000,- Euro zu bestrafen.

2. (2) Wer es entgegen § 14 Abs. 6 unterlässt, die geplante Einstellung des Betriebes eines Heimes oder einen geplanten Trägerwechsel rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro zu bestrafen.

3. (3) Wer

1. a) die Verschwiegenheitspflicht nach § 10 verletzt oder

2. b) dem Verbot der Geschenkkannahme nach § 12 zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestrafen.

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at